



Der Bürgermeister

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32-30-86
Datum: 6.10.2010

2010/321
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	27.10.2010	2

Betreff

Teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht der Habinghorster Werbegemeinschaft "inwerb" für eine Sondernutzung der Lange Straße beim diesjährigen Sommerfest

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 beschließt gemäß § 12 der Sondernutzungssatzung die Halbierung der für das diesjährige Sommerfest zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr auf 500,00 €.

Eckhardt

Sachverhalt

In der mit der Festsetzungsverfügung vom 04.02.2010 erteilten Genehmigung für die diesjährigen in der Lange Straße stattfindenden Jahrmarktveranstaltungen (Frühlingsfest, Sommerfest, Erntedankfest und verschiedene Trödelmärkte) ist gem. Tarifstelle 5.1.6 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung eine Gebühr in Höhe von 1.000 € je Veranstaltung (für 6 Veranstaltungen insgesamt 6.000 €) erhoben worden.

Die Habinghorster Werbegemeinschaft „inwerb“ hat daraufhin mit Schreiben vom 29.06.2010 einen Antrag auf Erlass der halben Gebühr für das am 18.07.2010 durchgeführte Sommerfest gestellt (Anlage 1). Der Antrag wird damit begründet, dass ein erheblicher Teil der Veranstaltungsflächen für Sonderaktionen des Programms „Ab in die Mitte“ benötigt wurde. Hierdurch verringerte sich die zur Verfügung stehende Fläche für standgeldpflichtige professionelle Markthändler.

Nach § 12 der in Castrop-Rauxel gültigen Sondernutzungssatzung kann der zuständige Betriebsausschuss ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße auf im öffentlichen Interesse liegen oder der Wirtschaftsförderung dienen. Beide Interessenlagen unterstützen die unter dem Motto „Ab in die Mitte“ laufenden Aktionen der Bereiche Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung. Dementsprechend wird der vorliegende Antrag auf Halbierung der Sondernutzungsgebühr von diesen Bereichen ausdrücklich unterstützt (Anlage 2).